

ersten Hälfte des derzeitigen Anleihejahres für fast den vollen Betrag der für die italienische Tranche zur Verfügung stehenden Mittel und in viel geringerem Maße bei der amerikanischen Tranche sich mit Stücken einzudecken. Das hierbei ersparte Kapital kommt der Annuität zugute.

Es war zur Zeit der Anleiheemission beabsichtigt gewesen, nach dem Ablauf zweier Jahre Vorkehrungen zu treffen für die Notierung der in Sterling zahlbaren Anleihestücke aller Tranchen an der Londoner Börse. Die Sterlingtranchen der Anleihe sind nunmehr offiziell zur Notierung an der Londoner und der Amsterdamer Börse zugelassen worden.

## II. Das Transferkomitee.

Das auf Grund des Sachverständigenplanes eingerichtete Transferkomitee ist mit der Übertragung der deutschen Reparationszahlungen an die Gläubigermächte betraut. Der Plan sieht vor, daß das Komitee die Ausführung der Programme für Sachlieferungen und der auf Grund der Reparation Recovery Acts zu leistenden Zahlungen so regeln soll, daß Störungen der Wechselkurse vermieden werden, daß es die Übertragung von Bargeld an die Gläubigerregierungen durch Ankauf fremder Valuten regulieren und allgemein so verfahren soll, daß das Höchstmaß von Übertragungen erreicht wird, ohne die Währung zu gefährden.

Entsprechend legt der Plan der Deutschen Regierung und der Reichsbank die Pflicht auf, die Tätigkeit des Transferkomitees zu erleichtern. In Absatz VII der Anlage 6 sieht er unter dem Titel »Zusammenarbeit der Deutschen Regierung und der Bank« vor, daß »die Deutsche Regierung und die Bank sich verpflichten sollen, die Arbeit des Komitees bei der Übertragung von Geldern in jeder angemessenen Weise zu erleichtern, soweit es in ihrer Macht liegt, einschließlich solcher Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Stabilität fremder Währungen dienen. Wenn das Komitee der Meinung ist, daß der Diskontsatz der Bank nicht im Verhältnis zu der Notwendigkeit steht, bedeutende Übertragungen vorzunehmen, soll es den Präsidenten der Bank davon unterrichten«.

Seit der Herausgabe des letzten Berichtes haben in der Zusammensetzung des Transferkomitees zwei Änderungen stattgefunden, die beide im Januar 1927 in Kraft traten. Herr Joseph E. Sterrett ist von seinem Amt zurückgetreten, um in New York seine Tätigkeit wieder aufnehmen zu können, nachdem er seit Inkrafttreten des Planes als amerikanisches Mitglied des Transferkomitees und als erster Assistent des Generalagenten für Reparationszahlungen fungiert hatte. Herr Pierre Jay, Präsident des Direktoriums der Federal Reserve Bank of New York, wurde zu seinem Nachfolger ernannt. Herr René Tilmont, Direktor der Banque Nationale de Belgique, trat zur gleichen Zeit in seiner Eigenschaft als belgisches Mitglied des Komitees zurück. An seiner Stelle wurde Herr Albert Janssen, Direktor der Société Nationale de Crédit à l'Industrie in Brüssel, der früher im Komitee seit dessen Gründung bis zu seinem im Juni 1925 erfolgten Rücktritt tätig gewesen war, zum belgischen Mitglied ernannt.